Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 5

Artikel: Alkohol und Armenpflege [Fortsetzung]

Autor: Marty, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Derlag und Expedition: Art. Institut Orell füßli, Jürich.

3. Jahrgang.

1. Februar 1906.

Mr. 5.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Alkohol und Armenpflege.

Bon G. Marty, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

(Fortsetzung.)

II.

Das Elend ist also da, wie kann ihm abgeholfen werden? Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Riesenarbeit der Armenpfleger nicht alles leisten kann, er muß sich Bulfs= truppen werben, wenn er all' diesen moralischen, wirtschaftlichen und öfonomischen Schabi= gungen bes Altohols abhelfen, ober fie wenigstens in ihren Urfachen und Wirfungen mur: digen und mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen will. Gine fehr willkommene Bundesgenoffin findet er dabei in erfter Linie an der immer weitere Rreife ziehenden Abftinen z= bewegung, aber auch Schule, Staat und Kirche bürften mehr, als es bis jett ber Fall gewesen, in "Mitleidenschaft" gezogen werden. Man lacht heute die Abstinenten nicht mehr aus, nachdem fie fich als große Förderer bes Volkswohles ausgewiesen haben. Mögen fie dann und mann, wie das übrigens allen bedeutenden geistigen Bewegungen eigen ift, in Einseitigkeiten verfallen, sie haben sich boch Schritt für Schritt das Anrecht auf gebührende Berücksichtigung burch die staatlichen Organe erstritten. Und die Armenpflegen follen fie nicht nur "berücksichtigen", sondern geradezu in ihren Dienst stellen. — Warum und wieso? Es kehren sich viele mit Berachtung vom Trinker ab, aber sie haben nicht ben Mut, die gesellschaftlichen Zustände und Trinksitten, deren Opfer er geworden ist, zu ändern. Uber den Alkoholgenuß herrschen zur Zeit noch ziemlich veraltete, von vielen Vorurteilen durchsetzte Anschauungen. Für die große Masse treffen, wie Lang richtig bemerkt, die psychologischen Voraussetzungen nicht zu, unter denen allein schon die bessere Einsicht und die Erkenntnis den Willen des einzelnen dauernd bestimmen und vom Alkoholgenuß abhalten könnten. Wir müffen die Macht der den Alkoholismus begünstigenden Verhältnisse baburch brechen, daß wir andere Verhältniffe schaffen, die einen gegenteiligen Ginfluß ausüben und dem schwachen Willen zu Hülfe kommen. Dazu bedürfen wir vor allem der aufklärenden Bionierarbeit der Abstinenzvereine. Ihre Broschüren sollen ins Bolk, damit die Meinung schwinde, die Abstinenz sei eine höchst unbehagliche Liebhaberei, ein moralisches Gigerltum, und es sei einer mehr ober weniger von ben Freuden und Rechten der Geselligkeit ausgeschlossen, der einem Temperenzverein angehöre. Sicher gehen die Abstinenten barin mit mir einig, bag ber Alkohol noch lange nicht alles Glend auf bem Kerbholz hat, und daß man nicht in tendenziöser Weise alles und jedes Unglud auf biese "vielgenannte Quelle" zuruckführen barf.

Es genügt, festgestellt zu haben, daß er, speziell in bezug auf das Gebiet des Armenwesens, sehr viele und sehr unheilvolle Folgen hat, die nicht in Abrede gestellt werden können. Es soll dafür gesorgt werden, daß ein in der Trinkerheilung ersahrener Mann und überzeugter Abstinent mit dem Trinker redet, ihn zu belehren sucht und ihm womöglich Anschluß an einen Abstinenzverein ermöglicht; denn nur durch Anschluß an Gleichgesinnte kann der Alkoholiker die Festigkeit gewinnen, das zu tun, was er sür das Gute hält. Ich meine es so: der Armenpsleger sollte ohne Umschweise dem Temperenzagenten oder sonst einem Bereinsmitglied Auftrag geben, die Trinkersamilie zu besuchen. Es lausen ihm dafür keine Kosten auf, wohl aber dient er dem Trinker, seiner Familie und der Gemeinde. Wo diese Leute mit dem nötigen Takt und ruhiger Überredungskunst ausgestattet sind, können sie ohne Zweisel der Armenpslege sehr gute, im engsten Sinn des Wortes wertvolle Dienste leisten.

Daß in Schule und Unterricht immer und immer wieder nicht nur auf das Laster der Trunksucht, sondern auch auf dessen Anfänge und Quellen hingewiesen werde, ist eine Forderung, deren Selbstverständlichkeit so allmählich doch ins geistige Juventar jedes Lehrers und Pfarrers übergehen dürfte.

Es muß auch mit aller Zielbewußtheit mit bem Vorurteil aufgeräumt werben, bag ber Alkohol als Nahrungsmittel angesehen wird; vielmehr soll die Überzeugung sich Bahn brechen, daß der Ruhstall bedeutend mehr und billigere Rahrwerte abgibt, als bas Wirtshaus. Fürs erste ist es eine bekannte Tatsache, bag ber schlecht genährte Dr= ganismus den berauschenden Wirkungen des Alkohols einen geringern Widerstand entgegenstellt, fürs zweite jagt gar leicht eine mangelhafte Ernährung ben Urmen ins Wirtshaus. -Bur Förderung des Alkoholkonjums tragen nicht wenig die Schwierigkeiten bei, die sich ber Bereitung einer gehörigen Roft in armern Rreifen entgegenstellen. Da ift's einmal bei der einen oder andern Frau der Mangel an Zeit infolge anderer Arbeit, ferner die Tatsache, daß sehr viele Mädchen das Rochen und Wirtschaften überhaupt nie gelernt haben. Die hauswirtschaftliche Bildung liegt vielerorts noch fehr im argen. Ich wurde die Lehre in einer guten Familie bem Bilbungsgang in einer sogenannten haushaltungsschule, die meift mit befferen Verhältniffen rechnet, vorziehen. Wo nur immer Kartoffeln auf den Tisch kommen, wo nur schlecht zubereitete Nahrung verabreicht wird, da ist der Trieb zum Wirts= haus eben oft das Produkt gang bestimmter, fozialer Misstände, die durch Alkohol erträg: licher gemacht werden sollen! Es handelt sich also barum, solche Belegenheit zu hauß: wirtschaftlicher Ausbildung zu suchen oder zu schaffen. Je besser gekocht wird, umsoweniger wird getrunken. Wer weiß, ob nicht doch einmal jenes Ideal vom weiblichen Dienst = jahr sich verwirklicht, wo die angehende Schweizerfrau bazu verpflichtet wird, ein Jahr lang fich von Staates wegen in alle Beheimniffe eines einfachen burgerlichen Saushalts ein= weihen zu laffen? Es rechtfertigt sich, daß der Staat aus dem Altoholzehntel die Bestrebungen für Bolksernährung (Rochturfe 2c.) unterstütt.

Der Alkoholzehntel — ja, welcher Armenpsleger kennte diesen beliebten Namen nicht? Dies Wort, oder vielmehr die damit genannte Sache, illustriert uns am allerbesten den vom Staat offiziell anerkannten Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Armenspslege. Er gleicht jenem durchlöcherten Danaidenfaß, das nie voll wurde. Warum? Der Staat läßt uns Alkohol trinken, so viel wir wollen, aber er bezieht davon beträchtliche Steuern. Um nun das Unglück wieder gut zu machen, das der Alkohol anrichtet, schüttet man oben immer wieder den Alkoholzehntel nach, aber dieser Goldstaub saugt bei weitem nicht alle Flüssigkeit auf. Wir leugnen nicht, daß die Intentionen des Gesetzgebers gut waren, und daß das Alkoholmonopol den Schnapskonsum bedeutend reduziert hat. Aber die Kantone haben ihr Betreffnis leider bis auf diesen Tag mehr zur finanziellen Entslastung hinsichtlich der Folgen des Alkohols verwendet, anstatt zur Bekämpfung

der Ursachen. Alle Reklamationen im Geschäftsbericht der Bundesversammlung haben nichts oder wenig gefruchtet. Zenes Monopol samt seinem Goldregen ist doch sicher zu dem Zweck eingeführt worden, damit durch dessen an die Kantone verteilten Erträgnisse des Alkoholismus Duellen verstopft werden. Der Circulus vitiosus, in welchem sich die kantonalen Verwendungen bewegen, sautet aber: Ze mehr wir diesem Volksfein als solchem sein Wirkungsseld verkleinern, um so kleiner werden auch die 90 %, die unserer Staatskasse zur Versügung bleiben. Es würde zu weit sühren, wollten wir noch darstellen, in wie generöser Weise die kantonalen Wirtschaftsgesetze — mit wenig Ausenahmen — den Alkoholismus behandeln, nur von den Gesetzen und Maßnahmen betreffend Trinkerversorgung (Abressen von bezüglichen Anstalten: 1. Trinkerheilstätte Elikon, Zürich, Kurpreis Fr. 1. 20 — 5 per Tag, 2. Nüchtern bei Kirchlindach, Bern, Kurpreis Fr. — 80 — 6 per Tag, 3. Bethania bei Weesen am Walensee*) [nur für Frauen, sür Armenpstegen Ermäßigung], Kurpreis 2 — 5 Fr. per Tag [ganz Arme weniger] u. a. m.) sei hier noch kurz die Rede.

Leider ist auch hier zu sagen, daß dieselbe oft erst zur Anwendung kommt, wenn der Trinker ohnehin schon physisch und moralisch eine Ruine ist. Die Heilung der Trunksucht ist selbstredend um so eher und um so schneller möglich, je früher ein Alkoholiker zweckentsprechend versorgt wird. Darum tun die Armenpfleger gut, ohne langes Zuwarten die geeigneten Borkehren zu treffen; benn jeder Tag vergrößert das Unglud, erschwert die Beilung; die wenigen Sabseligkeiten reduzieren sich und ber bemoralifierende Ginfluß auf Familie und Umgebung vermehrt sich. Die Armenpflegen können in der Regel eine folche Berforgung nur beantragen, nicht selbst ausführen, obwohl letteres im Interesse einer prompten Erledigung fehr am Plate mare. Gemöhnlich muffen aber Mighandlung, Drohung ober ökonomische Migmirischaft vorausgegangen sein, damit eine behördliche Intervention, resp. eine Berechtigung zur Berforgung in eine Trinkerheilanstalt ober ins Rorrektionshaus eintritt. In Diefer Beziehung fteht ber Ranton St. Gallen mit feinem ichon gitierten Gefet über die Versorgung von Gewohnheitstrinkern obenan. Da heißt es kurzweg: "Berfonen, welche sich gewohnheitsmäßig bem Trunke ergeben, können in eine Trinkerheil= anstalt verbracht werden (in der Regel 9-18 Monate). Die Versetzung erfolgt auf Grund freiwilliger Anmelbung ober burch die Erkanntnis des Gemeinderates der Wohngemeinde, ber das Recht einer solchen Versorgungsmaßnahme aus eigener Entschließung ober auf Untrag einer andern Behörde, eines Anverwandten ober Bormundes zusteht. Sofern die Unterbringungskoften aus der Armenkasse zu bestreiten sind, ift, wie in allen Fällen, ein amts= ärztliches Gutachten, sowie die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich, welch' letzterer im Notfall die Berforgung auch von sich aus beschließen kann, felbst wenn die Gemeinde= behörde eine folche verweigert. Wo es nötig ist, d. h. wo die Koften nicht aus dem Bermögen des Betreffenden bezahlt merden können, leistet der Staat an die Roften der Unterbringung und mährend derselben ausnahmsweise auch an den Unterhalt der Familie angemeffene Beitrage." Sonach ift nicht erft mit endlosen Schreibereien und Begrundungen, die oft schwer erhältliche Zustimmung der Heimatgemeinde einzuholen, der Alkoholiker wird, unbeschadet seiner herkunft, an bem Ort und von dem Ort, an bem er fich befindet, als frankes Glied am sozialen Rörper behandelt und kann in seinem und seiner Familie Interesse rechtzeitig versorgt werden. Soviel mir bekannt, besteht dieses Gesetz durchaus nicht etwa nur auf dem Papier, sondern es wird hievon auch Gebrauch gemacht. Wir möchten es allen Kantonen zur Nachahmung, eventuell sogar bem kunftigen eibg. Strafgeset zur Berudfichtigung empfehlen. Sinsichtlich ber polizeilichen Magnahmen wäre zum mindeften eine interfantonale Regelung des Wirtshausverbotes anzustreben. Die bisherigen Migstände auf diesem Gebiet sind zu bekannt, als daß sie hier noch eingehend geschildert werden muffen. Im übrigen fei an diefer Stelle ausdrucklich betont, daß man einen wirk-

^{*)} Siehe Inserat.

lichen Erfolg im Sinne einer Zurückbrängung bes Übels von Strafmaßregeln nicht erwarten darf. Man wird sie nicht völlig entbehren können, bei Fällen von eigentlicher Trunksucht dagegen können und dürsen sie nicht zur Anwendung gelangen. Stellt sich der Alkoholismus als chronische Alkoholvergiftung des Gehirns dar, so fröhnt der Trunksüchtige nicht einsach einem sündhaften Laster, wie vielfach angenommen wird, sondern er leidet an einer Geisteskrankheit, die ihn der klaren Einsicht und Handlungsfähigkeit beraubt. Wie heutzutage das Frenhaus als Spital der Fren als Kranke angesehen wird, so muß auch in bezug auf die alkoholischen Krankheiten eine Korrektur der öffentlichen Meinung erfolgen.

Es liegt auf der Hand, daß einem solchen frankhaften Zustand gegenüber mit Bestrafungen wenig ober nichts ausgerichtet werben kann. Der aus bem Gefängnis ober Kor= rektionshaus entlassene Trinker ift nur in den seltensten Fällen ein anderer geworben, in ben meiften wird er, sobald er die Freiheit wieder genießt, über furz oder lang seinem alten Bu= stande auch wieder verfallen, und die Folgen werden, wenn nicht bei ihm selbst, so doch bei seinen Nachkommen in Form von Krankheit und Siechtum erneut zutage treten. herr Stadtrat Samter in Charlottenburg schreibt beshalb mit vollem Recht: Soll hier etwas erreicht werben, fo kann es nur baburch geschehen, bag zur rechten Zeit ber Bersuch einer Beilung gemacht wird. Daß ber Alkoholismus heilbar ift, wenn rechtzeitig eingegriffen wird, ift erwiesen. Aber die Beilung wird nur bann eintreten, wenn ber Trinker in eine Beilanstalt gebracht wird. Die Armenpflege foll sich nicht barauf beschränken, Alkohols franke in den allgemeinen Krankenhäusern behandeln zu lassen und erforderlichenfalls einer Arrenanstalt zu überweisen. Diese Art ber Trinkerversorgung ift aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen, abgesehen bavon, daß die Aufnahme ins Irrenhaus erft erfolgen kann, wenn die Alkoholvergiftung sehr weit vorgeschritten ift. Armenrechtlich besehen, mögen diese Arten von Versorgungen leichter zu bewerkstelligen sein und eher im Rayon der armenpflegerischen Rompetenz liegen, als die Verbringung in eine Trinkerheilstätte. Es ist nach geltendem Recht ohne weiteres klar, daß die Armenverwaltung nur dann zu einem Ginschreiten Anlaß hat, wenn armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit, die Voraussetzung für jedes (amtliche) Handeln ihrerseits, vorliegt. Aber wenn auch Hülfsbedürftigkeit vorliegt, könnte es doch zweifelhaft erscheinen, ob ber Urmenpflege überhaupt bie Pflicht obliegt, die Rosten für eine berartige verhältnismäßig ziemlich kostspielige Anstaltsversorgung aufzuwenden. Geht man jedoch, wie Samter richtig bemerkt, davon aus, daß es sich um einen Krankheits= zustand handelt, ber eine geeignete Behandlung erfordert (amtsärztliches Zeugnis), so liegt die Sache nicht anders, als bei jeder andern Rrankheit, bei der die Armenpflege ihre Bulfe zu gemahren gesetzlich verpflichtet ift. Gin rechtzeitiges Ginschreiten liegt aber hier trot bem Rostenpunkte im Interesse ber Armenpflege, wenn sie erwarten kann, baburch spätere, möglicherweise bauernde Aufwendungen für ben Trinker ober seine Familie gu ersparen. Gegebenenfalls wären sogar die Richter barauf aufmerksam zu machen, daß eine Aussicht auf Besserung nur besteht bei Unterbringung des Kranken in eine Trinkerheilanstalt, so daß der Richter den Trinker vor die Alternative stellen kann: Trinkerheilstätte oder Ent= mündigung. Aber ja nicht beides zusammen, wie dies da und dort üblich ift. Wo die Armenpflege ihre Sache ernft nimmt, kann die Vormundschaft von ihr selbst ftillschweigend angetreten und besorgt werben, so lange ber Trinker versorgt ift, das Entmundigungsverfahren selbst und die Publikation verbittert den Kranken und erschwert die Beilung.

Ob gegen die Anstalten gewissermassen Verwahrung eingelegt werden soll, deren Namen von vorneherein einen moralischen Vorwurf für die Insassen involvieren, sei hier nur nebenbei erwähnt. Es wird schwer fallen, eine Bezeichnung zu finden, die alle Beziehung auf den Altohol weglassen kann. Am Namen die ser Anstalten liegt übrigens weniger, als an der Tüchtigkeit ihrer Leiter und an der liebevollen Wiederaufnahme eines Entlassenen in die menschliche Gesellschaft. Zu warnen ist dagegen meines Erachtens vor einer allzu intensiven religiösen Bearbeitung der Insassen. Wir kennen das Evangelium wohl als das wertvollste Mittel bei moralischen Desekten, allein in zu starken Dosen und sast

zwangsweise verabreicht an solche, die es vorher wenig kannten, kann es die pathologische Heilung keineswegs fördern; es wirkt in solchen Fällen vielleicht eher abstoßend als erbauend, so sehr es zu wünschen ist, daß die armen Opfer des Alkohols die regenerierende Kraft der menschlichen und göttlichen Vergebung kennen lernen.

Wir haben zu banken für die Trinkerheilanstalten, die mit unendlicher Geduld jene armen Hulfsbedurftigen pflegen und heilen; es ist eine überaus segensreiche Mission, die sie erfüllen. Hulfstruppen stehen dem Armenpfleger also zur Verfügung, die ihn in der Überzeugung und im Willen bestärken: der Rampf sei nicht aussichtslos. Gewiß kann auf gesetzlichem Boden auf mancherlei Art und Weise Abhülfe geschafft werden, aber es heißt auch hier: Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.

Margan. Die lette Großratssitzung im Dezember 1905 bot bei Anlaß der Budgets beratung einige interessante, das Armenwesen betreffende Momente. Es wurde gegen die namentlich aus der Ostschweiz, speziell dem Kanton Zürich, gegen den Aargau erhobenen Borwürfe, er sorge nicht in genügendem Maße für seine auswärtigen Armen, Protest ershoben. Einige Redner sahen sich auch veranlaßt, im besondern der freiwilligen und Einswohnerarmenpslege der Stadt Zürich etwas am Zeug zu flicken, indem sie an Hand von aktenmäßigem Material nachzuweisen versuchten, diese sei in ihren Anforderungen an aargauische Semeinden betreffend Unterstützung von in Zürich wohnhaften Aargauern etwa einmal allzu weitgehend, verlange auch etwa Unterstützung für Leute, die solche gar nicht begehrt hätten.

Diese Erörterungen hatten schließlich noch ein erfreuliches Resultat: es wurde eine Motion erheblich erklärt, der Regierungsrat sei beauftragt zu untersuchen, ob nicht die Unterstützung außerkantonaler armer Aargauer durch den Staat zu übernehmen sei. — Schade, daß der Große Nat nicht gerade noch einen Schritt weiterging und beschloß, es sei das Armengesetz einer völligen Revision zu unterziehen und den modernen Anschauungen im Armenwesen anzupassen.

Abbenzell A.: Rh. Gin Armenhausinsaffe beschwerte sich, daß man ihn ohne genügenden Grund in die Armenanstalt verfett und ihm Straftleiber angelegt habe; feit einiger Zeit habe er den eisernen Halsring zu tragen, der ihm an der Arbeit hinderlich sei und ihm nachts Ruhe und Schlaf ftore. Die Information ergab, bag es fich um einen alten Mann handle, der bald eriftenzlos, bald mit Erwerb durch fragwürdige Handlungen herumvagiere. Polizeiliche Ginbringung mar also gerechtfertigt. Gine Enquete zeigte, bag das mittelalterliche Instrument in einer Gemeinde als sehenswerte Antiquität aufbewahrt aber nicht angewendet, in zwei meitern Gemeinden vorhanden, aber felten und nur ausnahmsweise als Disziplinarstrafmittel etwa angewendet werbe. Die übrigen Gemeinden tennen dieses Strafmittel nicht, während erftgenannte Gemeinde glaubt, eines folchen Strafmittels nicht entbehren zu können. Es barf boch wohl erwartet werben, bag ein folch alter= tümliches Werkzeug in die Rumpelkammer geworfen ober in eine Antiquitätensammlung abgegeben werde. (Mus bem 46. Rechenschaftsbericht bes Regierungsrates an ben Rantonsrat von Appenzell A=Rh. vom Amtsjahre 1904/05.) — Ein gewisser Artikel ber Schweize= rischen Bundesverfassung (Art. 65) verbietet körperliche Strafen seit bereits 31 Jahren, es ware gewiß nicht mehr zu früh, wenn sich auch die appenzellischen Gemeinden barnach richten mürden.

— Während namentlich in früheren Jahren seitens verschiedener Gemeinden die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden als ein willsommenes Mittel zur Unterbringung renitenter Armengenössiger betrachtet wurde, wird ihr heute von anderer Seite zum Vorwurf gemacht, daß durch die Bestimmungen von § 18 des jetzigen Reglements die Bedingungen zur Aufnahme allzustark erschwert worden seien. Diesem letzteren muß entgegengehalten werden, daß die persönlichen Rechte der in der Anstalt Unterzubringenden zu wahren sind und auch bei tiefgesunkenen Individuen der Detinierung doch eine Verwarnung vorausgehen soll.